

Präambel

„Happy Leaf“ steht als Verein für eine aufgeschlossene und verantwortungsvolle Gemeinschaft. Als Anbauvereinigung ist es unser Ziel, unseren Mitgliedern einen legalen, sicheren und qualitativ hochwertigen Zugang zu Cannabis zu ermöglichen.

Wir verpflichten uns zur Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und setzen uns für nachhaltige Anbaumethoden ein, die sowohl die Umwelt schonen als auch die Qualität unserer Produkte sichern. „Happy Leaf“ fördert zudem eine aufgeklärte und verantwortungsvolle Nutzung von Cannabis.

Durch Bildungs- und Informationsprogramme streben wir danach, das Bewusstsein und Verständnis für Cannabis zu verbessern und Diskriminierung und Missverständnisse abzubauen.

Satzung

Präambel

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2 Aufgaben und Ziele des Vereins

§ 3 Mittelverwendung des Vereins

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

§ 8 Organe des Vereins

§ 9 Vorstand

§ 10 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

§ 11 Die Mitgliederversammlung

§ 12 Die Beiräte

§ 13 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

§ 14 Haftung

§ 15 Auflösung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Happy Leaf“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele des Vereins

1. Die Zielsetzung des Vereins beschränkt sich auf den kollektiven Eigenanbau von Cannabis sowie die kontrollierte Abgabe des gemeinsam angebauten Cannabis an die Mitglieder für den persönlichen Gebrauch unter legalen Bedingungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

2. Der Verein widmet sich der Aufklärung seiner Mitglieder über vorbeugende Maßnahmen zu informieren und bietet Unterstützung und Beratung bei Fragen zur Cannabisabhängigkeit.
3. Die Bereitstellung von Fortpflanzungsmaterial aus dem gemeinschaftlichen Anbau für den privaten Eigenanbau an Mitglieder, andere volljährige Personen, oder an weitere Anbauvereinigungen.
4. Der Verein vertritt eine politisch und religiös unabhängige Haltung und basiert in allen Aspekten auf demokratischen Prinzipien. Er unterstützt den Austausch und die Vernetzung unterschiedlicher Nationalitäten, Kulturen, Religionen und gesellschaftlicher Schichten. Unabhängig von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Hautfarbe, nationaler Zugehörigkeit, Glaubensrichtung, sozialem Status oder sexueller Orientierung bietet der Verein eine Gemeinschaft. Mitglieder, deren Einstellungen mit diesen Grundsätzen unvereinbar sind, werden ausgeschlossen.

§ 3 Mittelverwendung des Vereins

1. Der Verein ist auf Eigenwirtschaftlichkeit ausgerichtet und verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.
2. Die finanziellen Ressourcen des Vereins sind ausschließlich für satzungsgemäße Aktivitäten vorbehalten. Mitglieder profitieren nicht finanziell aus den Vereinsmitteln.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die nicht den Zielen des Vereins entsprechen, oder durch unangemessen hohe Entlohnungen Vorteile erhalten.
4. Einnahmen erzielt der Verein durch Beiträge, Pauschalen, Veranstaltungserlöse, Verkauf von Fanartikeln, Spenden und Sponsoring.
5. Der Vorstand hat die Befugnis, zur Deckung zwingend erforderlicher Anschaffungskosten während der Gründungsphase des Vereins ein Darlehen aufzunehmen, falls keine anderen Möglichkeiten bestehen, die finanzielle Stabilität des Vereins zu sichern.
 - 1) Die Höhe des Darlehens muss sich auf den unbedingt benötigten Betrag zur Deckung dieser spezifischen Anschaffungskosten beschränken. Ein Darlehen darf nur aufgenommen werden, bis der Verein in der Lage ist, diese Kosten aus eigenen Mitteln zu tragen.
 - 2) Das Darlehen muss innerhalb eines angemessenen Zeitraums zurückgezahlt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a) ordentliche Mitglieder (§ 5 Absatz 1)
 - b) Fördermitglieder (§ 5 Absatz 2)

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person, die das 21. Lebensjahr erreicht hat und in Deutschland wohnhaft oder gewöhnlich ansässig ist und die Vereinsziele aktiv fördert, kann als ordentliches Mitglied aufgenommen werden. Die Mitgliedschaftsanfrage muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Mitglieder dürfen nur in einer Anbauvereinigung eingetragen sein.

2. Sowohl natürliche als auch juristische Personen, die das 21. Lebensjahr erreicht haben und ihren Wohnsitz, oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland nachweisen, können Fördermitglieder werden, sofern sie die Vereinsziele aktiv unterstützen. Die Anmeldung kann schriftlich, oder elektronisch beim Vorstand erfolgen. Es gilt die Regel, dass eine Person nur in einer Anbauvereinigung Mitglied sein darf.
3. Fördermitglieder dürfen die Einrichtungen des Vereins nutzen und an geselligen Aktivitäten teilnehmen. Sie haben das Recht zu sprechen, jedoch kein Antrags-, Stimm-, oder Wahlrecht bei Mitgliederversammlungen.
4. Die Entscheidung über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern trifft der Vorstand. Ein Anspruch auf eine Mitgliedschaft besteht nicht. Eine Ablehnung durch den Vorstand ist endgültig und bedarf keiner Begründung gegenüber dem Antragsteller.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt, Ausschluss oder den Tod des Mitglieds. Der Austritt muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden und eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Monats einhalten. Der Austritt ist erst nach einer Mitgliederdauer von mindestens drei Monaten möglich.
2. Die Mitgliedschaft setzt einen Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort in Deutschland voraus. Verlegt ein Mitglied seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort außerhalb Deutschlands, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.
3. Bei Änderung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts ist das Mitglied verpflichtet, diese Änderung umgehend dem Vorstand mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe umfassen unter anderem Verhaltensweisen, die den Zielen des Vereins schaden, die Nichteinhaltung der Satzungspflichten oder schwerwiegende Verstöße gegen die Interessen des Vereins oder dessen Ansehen.
5. Ein Ausschluss kann auch durch ein vereinfachtes Verfahren erfolgen, das in einer Streichung von der Mitgliederliste besteht. Dies ist vor allem bei eindeutigen und leicht nachvollziehbaren Sachverhalten zulässig, wie zum Beispiel bei Beitragsrückständen von mehr als zwei Monaten oder bei Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des Vereins. Das Mitglied wird unverzüglich schriftlich über den Ausschluss informiert. Innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung kann das Mitglied schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen, der dann endgültig über den Fall entscheidet. Bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
6. Über den Ausschluss oder die Streichung wird das Mitglied unverzüglich schriftlich informiert. Es besteht die Möglichkeit, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch beim Vorstand einzulegen, welcher abschließend entscheidet. Während dieser Zeit ruhen sämtliche Rechte aus der Mitgliedschaft.
7. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, verfallen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückzahlung von Beiträgen, Gebühren, Umlagen, Spenden oder anderen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Offene Beitragsforderungen des Vereins bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den monatlichen Mitgliedsbeitrag, der im Voraus zu entrichten ist, zu bezahlen.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch eine Beitragsordnung bestimmt, die von dem Vorstand beschlossen wird.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Beiräte.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, der zugleich als Schatzmeister fungiert, sowie bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt und bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Nur ordentliche Mitglieder des Vereins gemäß § 4 Absatz 1a können in den Vorstand gewählt werden.
4. Der Vorstand führt verantwortlich die Geschäfte des Vereins. Er kann eine Geschäftsordnung festlegen, Aufgaben unter den Mitgliedern aufteilen oder Ausschüsse für spezielle Aufgabenbereiche bilden. Außerdem ist der Vorstand ermächtigt, für bestimmte Aufgabenbereiche oder einzelne Fälle Vollmachten zu erteilen – auch solche, die Einzelvertretungsbefugnis umfassen.
5. Der Vorstand ist gemäß den Bestimmungen des § 181 BGB von den dort genannten Beschränkungen befreit.
6. Endet die Mitgliedschaft eines Mitglieds im Verein, so endet damit auch dessen Amt im Vorstand. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder befugt, ein Vereinsmitglied bis zur nächsten Wahl durch die Mitgliederversammlung als Nachfolger in den Vorstand zu berufen.

§ 10 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand kommt je nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Dabei soll eine Ankündigungsfrist von einer Woche eingehalten werden. Eine Sitzung des Vorstandes ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
2. Bei Abstimmungen gilt die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen als entscheidend. Im Falle einer Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Abstimmungen erfolgen offen.
3. Die Beschlüsse des Vorstands müssen schriftlich festgehalten werden. Das Sitzungsprotokoll ist vom Protokollführer zu verfassen und muss vom Vorsitzenden, oder in dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, unterschrieben werden.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Entscheidungsorgan des Vereins und muss bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr, vom Vorstand einberufen werden. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Zwei-Wochen-Frist und muss die Tagesordnung enthalten. Die Frist beginnt am Tag nach dem Versand der Einladung. Die Einladung wird an die zuletzt angegebene Postanschrift geschickt, oder per E-Mail, sofern keine andere schriftliche Anweisung vorliegt. Unter diesen Umständen gilt das Einladungsschreiben als zugestellt.
2. Eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Versammlung wird normalerweise vom Vorstand geleitet. Bei Abwesenheit des Vorstands wählt die Versammlung einen Leiter sowie zu Beginn einen Schriftführer.
4. Nur stimmberechtigte Mitglieder besitzen Stimmrechte, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Das Stimmrecht muss persönlich oder mittels einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Jedes Mitglied darf nur eine weitere Stimme übertragen bekommen, welche vor der Versammlung dem Versammlungsleiter gemeldet werden muss.
5. Alle Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen.
6. Die Mitgliederversammlung hat ausschließliche Zuständigkeit für spezifische Angelegenheiten, darunter:
 - Genehmigung des Haushaltsplans, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands.
 - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen.
 - Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern.
 - Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
 - Genehmigung der Tagesordnung.
 - Die Versammlung ist nicht öffentlich.
7. Für Beschlüsse genügt in der Regel die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern keine speziellen Mehrheiten vorgeschrieben sind. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.
8. Beschlüsse und Wahlergebnisse sind zu protokollieren, wobei das Protokoll Ort, Datum, Tagesordnung und Abstimmungsergebnisse umfassen muss. Das Protokoll wird vom Vorstand und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 12 Die Beiräte

1. Der Anbaurat

Der Anbaurat besteht aus mindestens drei und höchstens acht gewählten Mitgliedern. Der Vorstand hat das Recht, zusätzlich drei Mitglieder aus seinen Reihen in den Anbaurat zu entsenden. Anbauratsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Der Anbaurat wird von der Mitgliederversammlung auf mindestens vier Jahre gewählt.

Die Aufgaben des Anbaurats sind:

- Planung, Sicherstellung und Koordination des satzungsgemäßen Anbaus.
- Wahl der Hanfsorten für den Anbau in Abstimmung mit den teilnehmenden Mitgliedern.
- Berechnung des Selbstkostenanteils für jede angebaute Sorte.

Sitzungen des Anbaurats finden mindestens zweimal jährlich statt. Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt, das von den Vereinsmitgliedern eingesehen werden kann. Der Anbaurat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden. Solange der Anbau rechtlich noch nicht möglich ist, kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss auf die Wahl eines Anbaurates verzichten.

2. Gründung weiterer Beiräte

- 2.1 Auf Empfehlung der Mitgliederversammlung können zusätzliche Beiräte ins Leben gerufen werden, um spezifische Aspekte des Vereinslebens oder innovative Projekte zu fördern.
- 2.2 Die Auswahl der Beiratsmitglieder erfolgt durch demokratische Entscheidungen der Mitgliederversammlung.

3. Präventionsbeauftragter

- 3.1 Der Verein bestellt einen Präventionsbeauftragten, der die Verantwortung für Jugendschutz, Suchtprävention und präventive Maßnahmen trägt. Der Präventionsbeauftragte ist damit beauftragt, ein umfassendes Konzept für Gesundheits- und Jugendschutz zu entwickeln und wirksame Maßnahmen zur Prävention von Sucht umzusetzen. Diese Person steht den Vereinsmitgliedern als kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung und gewährleistet eine professionelle Betreuung in den genannten Bereichen.
- 3.2 Die Vergütung des Präventionsbeauftragten kann bei Zustimmung des Vorstandes und unter Berücksichtigung der finanziellen Lage des Vereins erfolgen.

§ 13 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Ämter im Verein und dessen Organe werden grundsätzlich ehrenamtlich wahrgenommen.
2. Der Vorstand kann basierend auf den wirtschaftlichen Verhältnissen und der finanziellen Situation des Vereins beschließen, dass bestimmte Vereins- und Organämter, gegen eine Vergütung auf Basis eines Dienstvertrags oder durch eine pauschalierte Aufwandsentschädigung ausgeführt werden. Die Entscheidung über den Beginn, die Inhalte und das Ende dieser Verträge obliegt dem Vorstand gemäß § 26 BGB.
3. Die Mitglieder des Vorstandes können gegen eine Vergütung auf Basis eines Dienstvertrags vergütet werden, oder durch eine pauschalierte Aufwandsentschädigung entschädigt werden.

4. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf und unter Berücksichtigung der finanziellen Lage des Vereins externe Dienstleistungen gegen angemessene Vergütung zu beauftragen.
5. Der Vorstand darf zur Bewältigung der Verwaltungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle hauptamtliche Mitarbeiter einstellen, wenn dies im Rahmen der budgetären Möglichkeiten liegt. Die arbeitsrechtliche Weisungsbefugnis obliegt dabei dem ersten Vorsitzenden.
6. Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben gemäß § 670 BGB Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstehen. Dazu zählen insbesondere Kosten für Fahrten, Reisen, Porto, Telefon sowie Kopier- und Druckkosten. Alle Beteiligten sind angehalten, das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann steuerrechtlich zulässige Pauschalen für den Aufwand festlegen.
7. Ansprüche auf Aufwandersatz müssen innerhalb von drei Monaten nach Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen erfolgen nur, wenn die Aufwendungen durch prüffähige Belege und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 14 Haftung

1. Der Verein übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit verursacht wurden und Mitgliedern während der Ausübung von satzungsgemäßen Aktivitäten, bei Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Nutzung von Vereinsanlagen oder -einrichtungen entstehen, sofern diese Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
2. Personen, die im Auftrag des Vereins tätig sind, sowie alle Organ- oder Amtsträger haften gegenüber Mitgliedern und dem Verein für Schäden, die sie bei der Ausführung ihrer Tätigkeit verursachen, lediglich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Diese Regelung bleibt auch dann gültig, wenn sie für ihre Tätigkeit entlohnt werden.

§ 15 Auflösung

1. Sollte der Verein aufgelöst werden, fungieren der Vorsitzende des Vorstands und seine Stellvertreter automatisch als Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt andere Personen für diese Aufgabe.
2. Bei Auflösung des Vereins geht ein mögliches Vereinsvermögen nach Liquidation an folgenden Verein: Drogenverein Mannheim e.V.